

Dominik Diezi
CVP/EVP-Fraktion
Niederfeld 31 A
9320 Stachen

EINGANG GR <i>1.11.2017</i>			
GRG Nr.	<i>16</i>	<i>EA 27</i>	<i>85</i>

Einfache Anfrage

„Die Schweiz hat ein neues Kindesunterhaltsrecht – was gilt nun bei der kantonalen Alimentenbevorschussung und in der Sozialhilfe?“

Am 1. Januar 2017 ist auf Bundesebene das neue Kindesunterhaltsrecht in Kraft getreten (insbesondere Art. 276 Abs. 2 und 285 Abs. 2 ZGB). Bis zum 31. Dezember 2016 deckte der Kindesunterhalt im Wesentlichen die unmittelbaren Bedürfnisse des Kindes, den sogenannten Barunterhalt (Ernährung, Wohnung, Kleider etc.). Seit dem 1. Januar 2017 umfasst der Kindesunterhalt zusätzlich auch den sogenannten Betreuungsunterhalt, der die Eigenbetreuung durch einen Elternteil ermöglichen soll. Dieser wurde früher als ehelicher oder nachehelicher Unterhalt zugesprochen. Bei nie verheirateten Eltern gab es diesen Unterhalt gar nicht. „Rechtlich ist der Betreuungsunterhalt Teil des Kindesunterhalts, wirtschaftlich bezweckt er die Deckung des Grundbedarfs des betreuenden Elternteils“, Allemann, alimpuls 1/17.

Dieser grundlegende privatrechtliche Systemwechsel hat nun auch erhebliche Auswirkungen auf das thurgauische Recht:

- Gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (RB 836.4) werden Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder von den Gemeinden bevorschusst, wenn diese nicht rechtzeitig eingehen.

Gilt dies nun neu auch für den Betreuungsunterhalt (und den sogenannten Überschussanteil) oder nur für den Barunterhalt? Im ersteren Fall wird wohl tendenziell etwas weniger als heute, im zweiten Fall wohl im Regelfall der Maximalbetrag von aktuell Fr. 940.00 bevorschusst. Diese Frage hat somit sowohl eine sozialpolitische wie eine finanzpolitische Dimension: Je mehr bevorschusst wird, desto weniger wird die Sozialhilfe involviert. Gleichzeitig steigt aber auch das Risiko der Gemeinde, dass sie definitiv auf dem bevorschussten Unterhalt „sitzen bleibt“.

- Wie wird der Betreuungsunterhalt in der Sozialhilfe behandelt? Handelt es sich um Einnahmen des Kindes oder des betreuenden Elternteils? Diese Frage stellt sich neu deshalb, da seit dem 1. Januar 2017 gemäss Art. 7 Abs. 2 ZUG und 32 Abs. 3bis (SR 851.1) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des kantonalen Sozialhilfegesetzes (RB 850.1) minderjährige Kinder getrennt lebender Eltern eine selbständige Unterstützungseinheit bilden (vgl. Merkblatt der SKOS vom 12. Dezember 2016 zu den Auswirkungen des revidierten Rechts zum Kindesunterhalt auf die Sozialhilfe, S. 1 FN 3). Auch hier besteht sowohl eine sozialpolitische wie eine finanzpolitische Dimension: Während Sozialhilfeleistungen an minderjährige Kinder nicht zurückgefordert werden können (§ 19 Abs. 2 Sozialhilfegesetz; Art. 27 UNO-KRK), ist dies bei Leistungen an Eltern möglich (§ 19 Abs. 2 Sozialhilfegesetz).

Sowohl bei der Alimentenbevorschussung wie auch bei der Sozialhilfe ist der Kanton Thurgau frei, wie er auf die Änderungen im Bundesprivatrecht reagieren will. Es besteht diesbezüglich keine Bundeszuständigkeit.

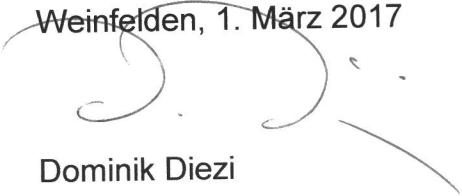
Auf kantonaler Ebene ist allerdings bislang keine Reaktion des Gesetzgebers festzustellen. Die einschlägigen kantonalen Rechtserlasse sind auf den 1. Januar 2017 nicht angepasst worden. Gleiches gilt für einschlägige Empfehlungen wie z.B. den Leitfaden Alimentenhilfe des Fürsorgeamtes (immerhin existiert das bereits zitierte Merkblatt der SKOS vom 12. Dezember 2016 zu den Auswirkungen des revidierten Rechts zum Kindesunterhalt auf die Sozialhilfe). Folge dieser Passivität ist aktuell eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Diese macht insbesondere den Gemeinden zu schaffen, welche für die Alimentenbevorschussung und die Sozialhilfe in erster Linie zuständig sind. Die ungeklärten Punkte sollten nicht einfach der Praxis bzw. den Gerichten überlassen werden. Es geht um sozialpolitisch sensible Bereiche. Finanzpolitisch stehen erhebliche Beträge zur Diskussion. Zudem werden rechtskräftige gerichtliche Entscheide erfahrungsgemäss noch einige Zeit auf sich warten lassen. Die offenen Fragen sollten vom Gesetzgeber entschieden werden. Zumindest sollte den vollziehenden Behörden mittels einschlägiger Empfehlungen Seitens des Kantons bis zur gerichtlichen Klärung Hilfestellung geboten werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die Rechtslage in den angesprochenen Bereichen seit dem 1. Januar 2017 ein?
2. Bereiten der Regierungsrat bzw. die dafür zuständigen kantonalen Stellen einschlägige Empfehlungen vor?
3. Beabsichtigt der Regierungsrat, dem Grossen Rat vor dem Hintergrund der grundlegenden Änderungen beim bundesrechtlichen Kindesunterhalt Änderungen bzw. Präzisierungen der kantonalen Rechtsvorschriften im Bereich der Alimentenbevorschussung und der Sozialhilfe zu beantragen?
4. Sind allenfalls Änderungen der einschlägigen Verordnungen in Vorbereitung?

Dem Regierungsrat wird im Voraus für die Beantwortung der Fragen gedankt.

Weinfelden, 1. März 2017



Dominik Diezi